

BayRS 221041-0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplom- und Bachelor-Studiengang Informatik
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO IN)**

Vom 22. August 2003

(KWMBI II Nr. 7/2004)

geändert durch Satzung vom

07. August 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 30)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 07. August 2009

Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2009 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen, die außer Kraft treten, sind „blau durchgestrichen“.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. Mai 1994 (BayRS 221041.0553-K) in der jeweiligen Fassung.

§ 2**Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Informatik ist ein grundständiger Studiengang und führt zur Berufsbefähigung als Informatiker. Er vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die Kenntnisse aus der praktischen und angewandten Informatik, die für die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb von vernetzten, informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Diplomprüfung erwerben die Studierenden nach dem vierten Studienjahr einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Das Studium schließt eine Diplomarbeit ein.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach dem dritten Studienjahr einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss

befähigt insbesondere zur Übernahme anwendungsorientierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. Das Studium schließt eine projektarbeitsorientierte Bachelorarbeit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit bis zum Diplomabschluss beträgt acht Semester.
- (2) Das Grundstudium umfasst für beide Studienabschlüsse zwei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum in Form von zusätzlichen Praxisabschnitten. Das Grundstudium und das Grundpraktikum sind für beide Abschlussarten gleich.
- (3) Das Hauptstudium für den Bachelorabschluss umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das Hauptstudium für den Diplomabschluss umfasst fünf theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (4) Für beide Abschlussarten wird das praktische Studiensemester als fünftes Studiensemester geführt. Bis zum Beginn des vierten Studiensemesters ist jeweils ein Grundpraktikum zu absolvieren.
- (5) Das Grundstudium schließt für beide Abschlussarten mit der Vorprüfung ab. Die Diplomprüfung ist der Regelabschluss. Der Erwerb beider Abschlüsse ist möglich, bedingt jedoch das Bestehen aller Leistungsnachweise, deren erfolgreiche Ablegung für den jeweiligen Abschluss relevant ist.
- (6) Das erste theoretische Studiensemester im Hauptstudium unterscheidet sich bei den beiden Abschlussarten nur in einem Fach. Studierende, die sich beim Eintritt in das Hauptstudium für das Studium mit Bachelorabschluss entscheiden, müssen spätestens bei der Rückmeldung für das erste Studiensemester im Hauptstudium eine Erklärung abgeben, dass sie das Hauptstudium nur für den Bachelorabschluss fortsetzen wollen.
- (7) Studierende, die sich für das Studium mit Diplomabschluss entschieden haben, jedoch dasjenige Pflichtfach, in dem sich im ersten Studiensemester des Hauptstudiums das Studium mit Bachelorabschluss vom Studium mit Diplomabschluss unterscheidet, endgültig nicht bestanden haben, können unter Beachtung von Absatz (5) Satz 3 in den Studienzweig mit Bachelorabschluss wechseln.
- (8) Durch Schwerpunktbildung bei der Fächerwahl im Hauptstudium können die Studierenden in beiden Abschlussarten ihr Fachwissen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 4 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die prüfungs- und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtfächer und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. den Ausbildungsplan für das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
 6. die Wahlpflichtfächer in den festgelegten Wahlpflichtbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Festlegung gem. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG

Die verwandten Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg sind im Grundstudium gleich.

§ 7 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 16 Wochen mit jeweils 5 Arbeitstagen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des 4. Semesters abgeleistet. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens 4 Wochen umfassen. Es ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vertieft. Die Bestimmung der relevanten Fächer wird im Studienplan geregelt.
- (2) Zeiten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalte dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. Beträgt eine vor dem Studium abgeleistete entsprechende einschlägige Tätigkeit weniger als 12 Monate oder wird eine fachpraktische Ausbildung nachgewiesen, so ist eine Anrechnung auf das Grundpraktikum bis zu maximal 6 Wochen möglich.
- (3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. der vom Studenten vorzulegende Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet wurde und

3. die Leistungsnachweise analog der Regelung in § 36 RaPO bestanden wurden.
- (4) Das 5. Studiensemester ist für beide Studienabschlüsse ein praktisches Studiensemester.
 - (5) Im Studium mit dem Bachelorabschluss umfasst das praktische Studiensemester 12 Semesterwochenstunden Theorielehrveranstaltungen und ein Praktikum in Wirtschaft oder Verwaltung von 60 Arbeitstagen/Dauer, das zusammenhängend zu erbringen ist. Im Regelfall ist die praktische Tätigkeit innerhalb von 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit und von 10 Wochen à 3 Tagen in der Vorlesungszeit abzuleisten.
 - (6) Im Studium mit dem Diplomabschluss umfasst das praktische Studiensemester 22 Wochen (zu je 4 Arbeitstagen) praktische Tätigkeit, die zusammenhängend zu erbringen sind.
 - (7) Studierende, die praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester aufgrund der Entfernung der das Praktikum betreuenden Firma vom Studienort nicht regelmäßig besuchen können, dürfen die entsprechenden Veranstaltungen an einer anderen Fachhochschule in Bayern besuchen, falls diese dem Inhalt nach denen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg entsprechen. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen (§ 35 Abs. 2 RaPO). Wenn es eine derartige Möglichkeit nicht gibt, dann müssen die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in einem anderen Semester nachgeholt werden.
 - (8) Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 8

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder in der Vorprüfung in den Fächern Grundlagen der Informatik, Informationsverarbeitende Systeme, Programmieren, Mathematik, Physikalische Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mindestens viermal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. Die Prüfung in Programmieren gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Die Prüfung in Mathematik ist bestanden, wenn beide Prüfungen in Mathematik I und II erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Das praktische Studiensemester kann ableisten, wer die Vorprüfung und das Grundpraktikum erfolgreich absolviert und mindestens drei der folgenden Fächer bestanden hat: Mathematik III, Theoretische Informatik (im Studium mit Diplomabschluss) oder Algorithmen und Datenstrukturen (im Studium mit Bachelorabschluss), Software Engineering I, Datenkommunikation, Rechnersysteme.

§ 9

Notenbildung bei mehreren Leistungsnachweisen

Wird die Endnote aus den Noten mehrerer Leistungsnachweise gebildet, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, wenn in einem dieser Leistungsnachweise die Note „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Fachstudienberatung im Grundstudium

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Fächer zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Im Studium mit Bachelorabschluss orientiert sich die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Wahlpflichtfach zugeordnet werden, an den Semesterwochenstunden des Wahlpflichtfaches unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Stoffes. Durch die Festlegung ändert sich die Zahl der von den Studierenden insgesamt für fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer zu erbringenden Leistungspunkte nicht. Die Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die angebotenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Studienplan kann vorsehen, dass jeder Studierende eine bestimmte Mindestzahl von Semesterwochenstunden aus einer dieser Gruppen wählt.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Für die Vorprüfung und die Bachelor- und Diplomabschlussprüfung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus 7 Mitgliedern besteht.
- (2) Bei Entscheidungen über die Gewährung von Fristverlängerung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Überschreitung der Höchststudiendauer im Grund- und Hauptstudium hat die Prüfungskommission unabhängig vom aktuellen Anlass stets alle relevanten Faktoren wie den bisherigen Studien- und Prüfungsverlauf sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen und sonstige, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe in ihre Beurteilung einzubeziehen.

§ 13

Diplomarbeit

Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise des 3. und 4. Studiensemesters, die erfolgreiche Teilnahme an der fachübergreifenden Exkursion, sowie die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters. Ein Studierender kann frühestens im 7. Studiensemester und soll spätestens im 8. Studiensemester das Thema für seine Diplomarbeit erhalten.

§ 14

Bachelor-Arbeit

In der Bachelor-Arbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelor-Arbeit kann sich anmelden, wer den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters mit Erfolg abgelegt und insgesamt 140 Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelor-Arbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von Professoren der Fachhochschule ausgegeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate.

§ 15

~~Leistungspunkte und Gesamtnote für den Bachelorabschluss~~

- ~~(1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte nach Anlage 1 vergeben.~~
- ~~(2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.~~
- ~~(3) Die Gesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.~~

Leistungspunkte und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte nach Anlage 1 vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 16

Zeugnisse und akademische Grade

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, die Bachelorprüfung und die Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Prüfungsfächer, das Thema der Bachelor- bzw. Diplom-Arbeit, die erzielten Prüfungsnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Im Diplomprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Diplomarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad "Bachelor of Computer Science" (abgekürzt: "B.C.Sc.") in einer Urkunde verliehen.
- (5) Den Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Diplomabschluss wird der akademische Grad "Diplom-Informatiker (FH)" bzw. "Diplom-Informatikerin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Inf.(FH)") verliehen.

§ 17

Umrechnung in ECTS-Grade

Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweiligen gültigen ECTS-Ordnung der Fachhochschule Nürnberg. Bis zu deren Inkrafttreten gilt folgende Umrechnung:

Für Endnoten:	1,0 bis 1,5	Sehr gut	A - excellent
	1,6 bis 2,5	Gut	B - very good
	2,6 bis 3,5	Befriedigend	C - good
	3,6 bis 4,0	Ausreichend	D/E - satisfactory
	4,1 bis 5,0	Nicht ausreichend	F - fail

Für das Gesamturteil:	1,0 bis 1,2	Mit Auszeichnung bestanden	A - excellent
	1,3 bis 1,5	Sehr gut bestanden	B - very good
	1,6 bis 2,5	Gut bestanden	C - good
	2,6 bis 3,5	Befriedigend bestanden	D - satisfactory
	3,6 bis 4,0	Ausreichend bestanden	E - sufficient

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2000/2001 beginnen.

(2) Für Studierende, für die nach Absatz (1) diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. Dezember 1994 (BayRS 221041.0556-K) in ihrer gültigen Fassung bis zum 30. September 2004 fort. Im übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung zum 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 23. Mai 2000 und 6. Februar 2001 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. November 2000, Nr. XI/3-3/313(4)-11/29170¹.

Nürnberg, 22. August 2003

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 25. August 2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. August 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2003.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplom- und Bachelor-Studiengangs Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

1. Grundstudium (identisch für Diplom- und Bachelor-Studiengang)

lfd. Nr.	Fächer (identisch f. Bachelor u. Diplom)	SW S	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbild. Leistungsnachw.	Leistungspunkte für Bachelor
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung		
1	Grundlagen der Informatik	6	SU, Ü	schrP, 60-120			8
2	Informationsverarbeitende Systeme	4	SU, Ü	schrP, 60-120			6
3	Mathematik I	6	SU, Ü	schrP, 60-120			8
4	Mathematik II	6	SU, Ü	schrP, 60-120			6
5	Programmieren	12	SU, Ü			2 Kl (1) (3)	12
6	Grundlagen der allg. Betriebswirtschaftslehre	4	SU, Ü	schrP, 60-120			6
7	Physikalische Grundlagen der Informatik *)	4	SU, Ü	schrP, 60-120			6
8	Grdl. vernetzter u. virtueller Organisationen *)	2	SU, Ü	schrP, 60-120			3
9	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre *)	2	SU, Ü	schrP, 60-120			3
10	Englisch	4	SU			Kl (1)	4
11	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, S			(1) (2) (5)	4
12	Praxistätigkeit (Grundpraktikum)		SU			(4)	
13	SWS insgesamt:	50					60

- (1) Die Endnote ist im Vorprüfungszeugnis auszuweisen.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120), einem Referat (15-40), einer mündlichen Prüfung (15-45) oder einer termingerechten Studienarbeit. Näheres regelt der Studienplan.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus 2 Klausuren (60-120), die beide mit der Bewertung "ausreichend" oder besser absolviert werden müssen
- (4) Gruppenarbeit im Rahmen seminaristischer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- (5) Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Grundstudium sind nicht bestehenserheblich

*) Aus diesen Fächern sind mindestens 4 Semesterwochenstunden zu erbringen. Für den Eintritt in das Hauptstudium ist der Leistungsnachweis im Fach „Physikalische Grundlagen der Informatik“ erforderlich. Die Fächer „Grdl. vernetzter u. virtueller Organisationen“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ sind nicht bestehenserheblich

2. Hauptstudium

Ild. Nr.	Fächer	SWS	Art d. Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbild. Leistungsnachweise	Relevant für Bachelor (B) Diplom (D)	Gewicht	Leistgs. Punkte f. Bachelor
				Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzung				
14	Mathematik III (Statistik)	4	SU Ü	schrP, 60-120			B/D	1	6
15	Mathematik IV (Numerische Methoden)	4	SU Ü	schrP, 60-120			B/D	1	6
16	Theoretische Informatik	6	SU Ü	schrP, 60-120			D	1	
17	Algorithmen u. Datenstrukturen	6	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	6
18	Software Engineering I	4	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	5
19	Datenbanken	6	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	6
20	Betriebssysteme	6	SU,Ü	schrP, 60-120			B/D	1	6
21	Datenkommunikation	4	SU Ü	schrP, 60-120			B/D	1	6
22	Rechnersysteme	6	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	6
23	Mikroprozessortechnik	4	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	6
24	Echtzeitsysteme	4	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	6
25	Software Engineering II	4	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		B/D	1	5
26	Kommunikationsnetze	4	SU Ü	schrP, 60-120			D	1	
27	Compiler	6	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		D	1	
28	IT-Anwendungen (Projektarbeit)	4/6	SU Pr S	StA, Ref			B/D	1	4
29	Grundlagen wissenschaftlicher Systeme	4	SU Ü Pr	schrP, 60-120	(2)		D	1	
30	Englisch	4	SU			(3) (4)	B/D	1	4
31	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	SU Ü S			(3) (4)	B/D		2
32	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	10/26	SU Ü Pr S			(3) (4)	B/D	(5)	14
33	Fachübergreifende Exkursion		EX	(1)			B/D		
34	Praxisseminar	2	SU, Pr, S				B/D		2
35	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan	4	SU Ü Pr S			(3) (4)	B/D		6
36	Praxistätigkeit						B/D		12
37	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten	4	BA/DA				B/D	2	12
38	SWS insgesamt:	82/120							120

- (1) Teilnahme an Exkursionen von insgesamt bis zu 3 Tagen. Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (15-40 Min), einer mündlichen Prüfung (15-45 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Die Endnoten sind im Abschlusszeugnis auszuweisen. Das Bestehen ist die Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (5) Soweit Endnoten gebildet werden, beträgt das Gewicht, mit dem die Endnoten der einzelnen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer in die Gesamtnote eingehen, für vierstündige Lehrveranstaltungen $\frac{1}{2}$, für zweistündige Lehrveranstaltungen $\frac{1}{4}$. Näheres regelt der Studienplan.

3. Praktisches Studiensemester

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Relevant für Bachelor (B) Diplom (D)
39	Praxisseminar	2	SU, Pr, S	(1) (2)	B/D
40	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan	4	SU, Ü, Pr, S	(3)	B/D
41	Praxisergänzende Wahlpflichtfächer lt. Studienplan	6/0	SU, Ü, Pr, S	(3)	B/D

- (1) Der studienbegleitende Leistungsnachweis zum Praxisseminar besteht aus einem Referat (15-40 Min), einem anschließenden Kolloquium (30-120 Min) und einer termingerechten Ausarbeitung. Bei Auslandspraktika ist anstelle eines Referats eine zusätzliche Ausarbeitung zu erbringen.
- (2) Prädikat: „mit Erfolg“. Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (15-40 Min), einer mündlichen Prüfung (15-45 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung. Näheres regelt der Studienplan.

Abkürzungen

BA: Bachelor-Arbeit
 DA: Diplomarbeit
 Ex: Exkursion
 Kl: Klausur
 LN: studienbegleitender Leistungsnachweis
 m.E. mit Erfolg
 Pr: Praktikum
 RaPO Rahmenprüfungsordnung
 Ref: Referat
 S: Seminar
 schrP: schriftliche Prüfung
 SPO: Studien- und Prüfungsordnung
 StA: Studienarbeit
 SU: seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunde
 Ü: Übung